



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Fünfte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

## **Fünfte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden**

Aufgrund von § 18 Abs. 8, § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. April 2020 die folgende fünfte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vom 07. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08 vom 30. Mai 2008), zuletzt geändert am 19. Februar 2020 (Leuphana Gazette 27/20 vom 31. März 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am 17. April 2020 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vom 07. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08 vom 30. Mai 2008), zuletzt geändert am 19. Februar 2020 (Leuphana Gazette 27/20 vom 31. März 2020), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird eingefügt:

#### **§ 4 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Wintersemester 2020/21 werden abweichend von dieser Ordnung wie folgt festgelegt:

1. In Abweichung zu § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. a Satz 2 ist erforderlich, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, dass mindestens 66 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 120 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen).
2. In Abweichung zu § 2 Abs. 3 Satz 3 sowie § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 muss der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 bis zum 31. März 2021 bei der Hochschule eingegangen sein. Die Einschreibung der Bewerber\*innen ist bis zum Nachweis über die Sprachkenntnisse auflösend bedingt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht und hat der\*die Bewerber\*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.
3. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 muss der Nachweis über die Konsekutivität des Masterstudiengangs gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. a Satz 1 (mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS) bis zum 31. März 2021 bei der Hochschule eingegangen sein.

Zum Bewerbungszeitpunkt müssen mindestens 40 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen nachgewiesen werden. Die Bewerber\*innen müssen zum Bewerbungszeitpunkt über den Nachweis der 40 Kreditpunkte nach ECTS hinaus ihren Bewerbungsunterlagen eine Übersicht beifügen, in der sie der Auswahlkommission plausibel darlegen, welche noch ausstehenden Module sie zur Erreichung der Konsekutivität im Umfang von 60 Kreditpunkte nach ECTS bis zum 31. März 2021 nachreichen werden. Die Einschreibung der Bewerber\*innen ist bis zum Nachweis über die Konsekutivität auflösend bedingt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht und hat der\*die Bewerber\*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.

4. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 muss der Nachweis über die besonderen Kenntnisse in der Sprache Englisch gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. b, Abs. 2 bis zum 31. März 2021 bei der Hochschule eingegangen sein. Die Einschreibung der Bewerber\*innen ist bis zum Nachweis über die Sprachkenntnisse auflösend bedingt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht und hat der\*die Bewerber\*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.
5. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Bewerbungsfrist vom 01. Juni auf den 01. Juli 2020 verschoben.

2. Der bisherige § 4 wird zu § 5.

## **ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

